

BVerfG zu „Zeugnisbemerkungen“

Inhaltsverzeichnis

Worum geht es?	S. 2
Erste Feststellungen	S. 4
Die spezifische Benachteiligung von Legasthenikern	S. 7
Widerstreitende „Ziele mit Verfassungsrang“	S. 10
Zeugnisbemerkungen sind „verhältnismäßig“	S. 12
... aber teilweise unzumutbar	S. 15
Im Einklang mit der Behindertenrechts-Konvention	S. 16

Worum geht es?

Acht Jahre nach Einlegung dreier Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 22. November 2023 seine Entscheidung über die Zulässigkeit so genannter „Zeugnisbemerkungen“ verkündet.¹ Die drei Kläger, bei denen durch fachärztliche Gutachten eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) attestiert worden war, hatten im Jahr 2010 an bayerischen Gymnasien ihr Abitur abgelegt und dieses mit sehr gutem bzw. gutem Ergebnis bestanden. Entsprechend den seinerzeit im Bundesland Bayern geltenden Regelungen hatten sie vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe einen Antrag auf eine abweichende Gewichtung ihrer Rechtschreibleistungen in Fremdsprachen und eine Nichtbewertung dieser Leistung im Fach Deutsch gestellt, was diesen Regelungen zufolge durch entsprechende Bemerkungen in den Abschlusszeugnissen zu dokumentieren war.

Gegen diese „Zeugnisbemerkungen“ wehrten sich die drei jungen Männer – mit wechselndem Erfolg: nachdem sie vor dem Verwaltungsgericht unterlegen waren, verpflichtete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) den Freistaat Bayern im Jahr 2014 mit entsprechenden Urteilen, ihnen Abiturzeugnisse ohne diese Bemerkungen auszustellen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) änderte jedoch diese Urteile mit im Jahr 2015 ergangenen Entscheidungen und setzte damit die im Jahr 2013 ergangenen Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München wieder in Kraft. Diesen zufolge mussten die Hinweise auf das Vorliegen einer Legasthenie aus den Zeugnissen entfernt werden; im Übrigen blieben die Bemerkungen jedoch bestehen.

Das BVerwG vertrat die Auffassung, ein großer Einfluss individueller Besonderheiten auf die Bewertung schulischer Leistungen lasse den Schluss nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, die Noten und der Schulabschluss vermittelten das Bild einer allgemein gültigen Qualifikation. Werde dennoch wegen individueller Defizite von einer Benotung abgesehen sei es Sache der Schulaufsichtsbehörden, im Rahmen des ihnen eingeräumten Einschätzungsspielraums über die Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Zeugnis zu entscheiden. Würden Maßnahmen zum Ausgleich der Lese- und Rechtschreibstörung getroffen (etwa durch Verlängerung der Bearbeitungszeiten) so sei dies als Ausgleich der durch diese bedingten Benachteiligung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) zu werten; hierzu dürfe auch keine Zeugnisbemerkung erstellt werden. Anders verhalte es sich, wenn von einer

¹ Urteil vom 22. November 2023 – 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15; online auf https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rs20231122_1bvr257715.html

Bewertung bestimmter Leistungen abgesehen werde: „Darin liege eine Bevorzugung der legasthenen Schüler gegenüber den übrigen Prüfungsteilnehmern. Der Vermerk über diese Bevorzugung im Zeugnis könne nicht seinerseits das Gebot der Chancengleichheit beeinträchtigen.“² Eine Benachteiligung gegenüber anderen Schülern mit Behinderungen sah der VGH nicht: „Die Zeugnisbemerkung bezwecke nicht, vorliegende Behinderungen zu dokumentieren, sondern den Verzicht auf allgemein geltende Leistungsanforderungen transparent zu machen. Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht oder der Verzicht auf die Vergabe von Noten für bestimmte Fächer komme im Zeugnis auch ohne eine gesonderte Bemerkung zum Ausdruck. Im Übrigen lasse die behauptete Praxis einer einseitigen Anbringung von Zeugnisbemerkungen nur bei Schülern mit einer Legasthenie deren Berechtigung nicht entfallen.“³

In ihrer gegen diese Urteile eingelegten Verfassungsbeschwerde machen die drei Männer u.a. geltend, die mit einer Legasthenie verbundene Rechtschreibstörung könne nicht durch Übung oder Förderung überwunden werden. Das grundgesetzliche Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung verbiete es daher, Prüfungen in einer Weise auszugestalten, die zu einer Benachteiligung von Schülern mit Legasthenie wegen dieser Behinderung führe. Daher dürften Rechtschreibleistungen dieser Schüler weder bewertet noch eine Bemerkung über diese Nichtbewertung in ihr Zeugnis aufgenommen werden.⁴ Das im Grundgesetz verankerte Gebot der Chancengleichheit „verlange den Abbau von Barrieren, die der Erlangung eines begabungsgerechten Schulabschlusses entgegenstünden. Insoweit unterscheide sich die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung von Schülern mit einer Legasthenie nicht von Maßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit bei der Darstellung des vorhandenen Leistungsvermögens...“ Auf diese bestehe auch nach Auffassung des BVerwG ein Anspruch.⁵ Zudem sei das allgemeine Gleichheitsgebot des Grundgesetzes verletzt, weil Zeugnisbemerkungen nur bei Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie eingesetzt worden seien, nicht aber in allen anderen Fällen, in denen wegen Behinderungen von den Leistungsanforderungen abgewichen worden sei (Beispiele hierfür wurden angeführt). Ein rechtfertigender Grund für diese Ungleichbehandlung sei nicht erkennbar. Dies habe das BVerwG verkannt, als es die Aufnahme von Zeugnisbemerkungen bei Abweichungen von den Leistungsanforderungen in das Ermessen der Schulaufsicht stellte.⁶

² vgl. a.a.O. Randnr. 7

³ a.a.O., Randnr. 8

⁴ vgl. a.a.O. Randnr. 10

⁵ a.a.O., Randnr. 11

⁶ vgl. a.a.O. Randnr. 12

Von den vor der Urteilsfindung abgegebenen Stellungnahmen seien hier wegen des fachlichen Bezuges zu der Materie die der beteiligten Verbände kurz wiedergegeben: Der *Berufsverband Deutscher Psychiater* hebt hervor, die Lese- und Rechtschreibstörung trete unabhängig von allgemeiner Intelligenz auf. Hinweise im Zeugnis auf eine Erkrankung, auf eine Behinderung oder ein benötigtes Hilfsmittel sollten nicht erfolgen, um zu vermeiden, dass solche Zeugnisse als „Zeugnisse 2. Klasse“ wahrgenommen würden.

Der *Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie* weist darauf hin, dass die Betroffenen die Zeugnisbemerkungen als echte Diskriminierung erlebten, weil sie gerade auf das Vorliegen einer solchen Behinderung hinwiesen, was die Chancen bei Bewerbungen deutlich verschlechtere. Viele betroffene Schüler verzichteten daher bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe auf die Beantragung des Notenschutzes, obwohl er ihnen zu einem begabungsgerechten Abschluss verhelfen könne.

Dem *Deutschen Philologenverband* [Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer; Anm. d. Verf.] zufolge geht es bei den Zeugnisbemerkungen nicht darum, eine Behinderung zu dokumentieren, sondern den Verzicht auf Leistungsanforderungen deutlich zu machen. Die Berücksichtigung individueller Leistungsdefizite bei der Notengebung sei in den letzten Jahren stark ausgeweitet worden. Daher könnten Schulabschlusszeugnisse ohne entsprechende Bemerkungen die tatsächlichen Leistungen kaum mehr sichtbar und vergleichbar zum Ausdruck bringen, was die Gleichbehandlung aller Schüler beeinträchtigt.

Der *Verband Hochschule und Wissenschaft* weist darauf hin, dass Zeugnisbemerkungen für ein Studium keine Rolle spielten, da das Abiturzeugnis als solches die allgemeine Hochschulreife bestätige.⁷

Erste Feststellungen

Soweit die eingelegten Verfassungsbeschwerden zulässig und hinreichend begründet waren, konnten die Verfassungsrichter über sie im Detail entscheiden.⁸ Sie treffen in ihrer Urteilsbegründung zunächst folgende Feststellungen:

- Bei der Legasthenie handelt es sich um eine Behinderung, deren Träger den Schutz des grundgesetzlich garantierten Benachteiligungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG genießen.
- Schülerinnen und Schüler mit dieser Behinderung werden durch Zeugnisbemerkungen im Verhältnis zu verschiedenen Personengruppen benachteiligt.

⁷ vgl. a.a.O., Randnrn. 20 - 23

⁸ vgl. im Einzelnen a.a.O., Rndnrn. 27 - 32

- Die gleichmäßige Anbringung von Bemerkungen über die von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Bewertung von Rechtschreibleistungen im Abiturzeugnis unter Berücksichtigung des Benachteiligungsverbots wegen einer Behinderung ist grundsätzlich gerechtfertigt.
- Sie dient mit der Herstellung von Klarheit über die tatsächlich erbrachten Leistungen einem Ziel verfassungsrechtlich wichtigem Ziel, indem die Abiturprüfung den Schulabgängern einen gemessen an ihren erbrachten Leistungen chancengleichen Zugang zu Ausbildung und Beruf ermöglicht.
- Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie können nicht durch andere Maßnahmen wie gezielte Fördermaßnahmen oder Assistenzsysteme zu einer gleichwertigen Teilhabe an Rechtschreibprüfungen befähigt werden.
- Die Anbringung von Zeugnisbemerkungen ist zur Wahrung der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler, entsprechend ihren Leistungen und persönlichen Fähigkeiten Zugang zu Ausbildung und Beruf zu finden, grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen.
- Die in diesem Verfahren angegriffenen Zeugnisbemerkungen verletzen dennoch das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot, weil sie nach der zum Zeitpunkt der Ablegung des Abiturs der Beschwerdeführer geübten Verwaltungspraxis gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie diskriminierend wirkten.
- Die Anbringung von Bemerkungen im Abschlusszeugnis über eine von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Nichtbewertung von Leistungen steht in Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention.⁹

Im Folgenden seien die wichtigsten Erwägungen, die die Verfassungsrichter zu diesen Feststellungen geführt haben, kurz zusammengefasst:

Für die *Einordnung der Lese- und Rechtschreibstörung als Behinderung* nehmen sie auf Angaben der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Bezug. Diesen zufolge handelt es sich um eine lebenslang anhaltende neurologische Entwicklungsstörung, verursacht durch eine unzureichende Verbindung bestimmter Hirnregionen, die zu einer Verlangsamung der Hirnfunktionen beim Lesen und Schreiben führt. Die Lesegeschwindigkeit sei deutlich herabgesetzt. Da die Bedeutung einzelner Wörter nur verzögert erfasst werden könne, sei auch das Textverständnis erheblich beeinträchtigt. Die Rechtschreibstörung beruhe auf der Beeinträchtigung der Fähigkeit, die Buchstaben bestimmten Lauten zuzuordnen. Für die Diagnose gebe es klare Kriterien. Zu diesen gehörten unterdurchschnittliche Lese- und Rechtschreibleistungen, die die beruflichen und die

⁹ vgl. a.a.O., Randnr. 34

Chancen auf eine akademische Bildung beeinträchtigten. Weiterhin müsse ein klar nachweisbares Missverhältnis zwischen der Rechtschreibleistung und dem allgemeinen Intelligenzniveau der betreffenden Person bestehen und ausgeschlossen werden können, dass der Rechtschreibstörung mangelnde Lerngelegenheiten, nicht korrigierte Seh- oder Hörleistungen oder andere Erkrankungen zugrunde liegen. Die hirnstrukturellen Abweichungen seien mittels eines MRT erkennbar.¹⁰

Im Folgenden legt das Gericht dar, dass die therapeutischen Einwirkungsmöglichkeiten zur Behebung dieser Störungen recht begrenzt seien. Andererseits führten sie für die betroffenen Kinder zu erheblichen Folgeproblemen in Gestalt psychischer Erkrankungen. „Während Kinder ohne Legasthenie das Gymnasium mit einem Anteil von 40 bis 75% besuchen, sind es bei Kindern mit Legasthenie trotz gleicher Begabung lediglich 12 bis 27%. Bei Kindern mit einer Legasthenie kommt es sechsmal häufiger zu einem Schulabbruch. Auch die Suizidalitätsrate ist bei legasthenen Jugendlichen deutlich höher. Diese erhebliche psychische Belastung hindert viele junge Menschen mit einer Legasthenie an einer ihrer Begabung entsprechenden Ausbildung und beruflichen Tätigkeit.“¹¹ Daher sei die Legasthenie eine Behinderung, deren Träger vom grundgesetzlichen Verbot einer Benachteiligung erfasst seien. Die Erwägungen, mit denen das Gericht diese Feststellung untermauert, sind hier aus Platzgründen nicht im Einzelnen aufgeführt: sie werden am Ende dieser Passage der Urteilsbegründung wie folgt zusammengefasst: „Die Legasthenie kann die davon Betroffenen somit in erheblichem Umfang daran hindern, sich entsprechend ihrer allgemeinen Begabung in Schule, Ausbildung und Beruf zu entfalten. Angesichts der in allen Lebensbereichen vorherrschenden Schriftlichkeit der Kommunikation muss schließlich angenommen werden, dass die Verlangsamung des Schreibens, Lesens und des Textverständnisses sowie die Defizite in der Rechtschreibung die Lebensführung auch der Personen mit einer Legasthenie auf vielfältige Weise nachhaltig beeinträchtigen, denen es gelungen ist, eine ihrer Begabung entsprechende Ausbildung oder berufliche Tätigkeit aufzunehmen beziehungsweise auszuüben.“¹²

Eine *Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie durch Zeugnisbemerkungen* findet dem BVerfG zufolge gegenüber drei Gruppen statt: 1. gegenüber (allen) Schülerinnen und Schülern, deren Rechtschreibleistungen bewertet werden, 2. gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Rechtschreib- oder sonstige Prüfungsleistungen aus anderen Gründen (etwa wegen des Vorliegens einer anderen Behinderung) nicht bewertet werden, ohne dass dies im Zeugnis vermerkt wird, und schließlich 3. gegenüber Schülerinnen und Schülern, bei denen die Lehrkräfte

¹⁰ vgl. a.a.O., Randnrn. 38 f.

¹¹ vgl. a.a.O., Randnr, 40

¹² s. insgesamt a.a.O., Randnr. 42 f.

aufgrund einer Ermessensentscheidung von der Bewertung der Rechtschreibleistungen absehen.¹³

Die spezifische Benachteiligung von Legasthenikern

Eine Benachteiligung im Sinne der Grundgesetzbestimmung liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG vor, „wenn einem Menschen wegen einer Behinderung Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten werden, die anderen offenstehen, soweit dies nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird“.¹⁴ Dieser Definition zufolge sei eine Benachteiligung gegeben. Unerheblich sei hierbei, dass Zeugnisbemerkungen nur bei den Schülerinnen und Schülern angebracht würden, die einen Antrag auf Nichtbewertung ihrer Rechtschreibleistungen stellten. Der Antrag beziehe sich lediglich auf die Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen, nicht auf die Anbringung einer Zeugnisbemerkung. Diese geschehe letztlich gegen den Willen der Betroffenen und erfolge nur bei Legasthenikern. Zwar knüpfe sie nicht unmittelbar an die Legasthenie an und habe auch nicht zum Ziel, die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Ausübung ihrer Rechte auszuschließen. Anknüpfungspunkt sei vielmehr die auf den entsprechenden Antrag hin erfolgte Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen. Es solle klargestellt werden, dass diese Leistungen jedenfalls in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen abweichend von den allgemeinen Bewertungsmaßstäben nicht in das Abiturzeugnis eingeflossen sind.¹⁵

Durch die Tatsache, dass diese Regelung im fraglichen Zeitraum nur Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie betraf, verschlechterte sich deren Situation gegenüber denjenigen, bei denen die Rechtschreibleistungen bewertet wurden. Aus solchen Zeugnisbemerkungen müsse letztlich der Schluss gezogen werden, dass bei den Zeugnisinhabern Defizite vorlägen, die bei Inhabern von Zeugnissen ohne diese Bemerkungen nicht gegeben seien. Zudem dürfe regelmäßig vom Vorliegen einer Legasthenie ausgegangen werden. Eine solche Offenlegung eines vorhandenen Leistungsdefizits und einer Behinderung verletze den Betroffenen in seinem Recht auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit in Verbindung mit der ihm grundgesetzlich garantierten Menschenwürde. Dieses Recht umfasse „als Recht über die Darstellung der eigenen Person das Recht, selbst über die Offenlegung von Vorgängen und Zuständen aus dem eigenen persönlichen Lebensbereich bestimmen zu können“. In dieses Recht werde durch die Zeugnisbemerkung eingegriffen: „Jede Bemerkung im Zeugnis über eine Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen legt persönliche Umstände

¹³ vgl. a.a.O., Randnr. 44

¹⁴ a.a.O., Randnr. 45

¹⁵ vgl. a.a.O., Randnrn. 46 ff.

der Betroffenen ohne deren Einwilligung offen, auch wenn darin nicht das eigentliche Ziel der Maßnahme liegt.“ Zudem könnten Zeugnisbemerkungen die Erfolgsaussichten der Betroffenen bei Bewerbungen verschlechtern. Dies gelte nicht nur bei einem Bezug des offengelegten Leistungsdefizits zu einer konkreten Ausbildung oder einem konkret angestrebten Beruf: „In der mündlichen Verhandlung wurde dargelegt, dass aus einer fehlenden orthografischen Kompetenz nicht selten jedenfalls auf eine allgemein unzureichende Schreib- und Sprachkompetenz geschlossen wird.“¹⁶

Die im Jahr 2010 angewandte Praxis, Zeugnisbemerkungen nur für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie anzubringen, nicht aber bei solchen mit anderen Behinderungen, bei denen ebenfalls bestimmte Leistungen nicht benotet wurden, stelle eine verbotene Benachteiligung der erstgenannten Gruppe im Sinne des grundgesetzlich garantierten Benachteiligungsverbots dar. In diesem Zusammenhang sieht sich das BVerfG zunächst zu der Klarstellung veranlasst, dass sich das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG normierte Benachteiligungsverbot – entgegen verschiedentlich in der Literatur vertretener Auffassungen – auch auf Ungleichbehandlungen zwischen Gruppen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen erstreckt. Sei eine bestimmte Art von Behinderung Anknüpfungspunkt für eine Benachteiligung, so komme es für ihre mögliche Rechtfertigung darauf an, ob die Ungleichbehandlung gegenüber Personen mit anderen Behinderungen auf Gründe gestützt werden könnten, die in der Behinderung der die Benachteiligung geltend machenden Person liegen. Es gebe keinen Grund, den Schutz vor Benachteiligung Personen zu entziehen, wenn sie gegenüber Personen mit anderen Behinderungen benachteiligt würden; dies gelte umso mehr, als die in der Regelung enthaltene Pflicht zur Vorhaltung von Ausgleichs- bzw. Förderungsmaßnahmen deren Rechtsposition in keiner Weise beeinträchtige. Diese Ungleichbehandlung wirke sich für von Legasthenie betroffene Schülerinnen und Schüler „spezifisch benachteiligend“ aus. Auf diese Weise werde Legasthenie „zum Alleinstellungsmerkmal für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit in Schule, Ausbildung und Beruf, durch das diese Behinderung besonders herausgehoben wird und sich besonders negativ von anderen Behinderungen abhebt. Diese Diskriminierung wird noch durch die verbreitete Vorstellung verstärkt, dass die Legasthenie jedenfalls mit einer allgemein unzureichenden Schreib- und Sprachfähigkeit einhergehe.“¹⁷

Eine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie liege schließlich auch dadurch vor, dass die generelle Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen im Zeugnis vermerkt werde. Damit werde dokumentiert, dass sich diese Maßnahme auch auf die Benotung in Fächern wie beispielsweise die Natur-

¹⁶ vgl. zu diesem Komplex insgesamt a.a.O., Randnr. 49 f.

¹⁷ vgl. a.a.O., Randnrn. 53 - 56

wissenschaften erstrecke. Dies erfolge bei anderen Schülerinnen und Schülern auch dann nicht, wenn Lehrkräfte in Ausübung ihres Ermessens von einer Bewertung der Rechtschreibleistungen in bestimmten Fächern tatsächlich absehen.¹⁸

Diese Benachteiligung sei im konkreten Fall nicht gerechtfertigt gewesen. Die Prüfung der Frage, ob eine Ungleichbehandlung wegen einer Behinderung gerechtfertigt sein kann, unterliege strengen Maßstäben. Sie könne sich nur auf die Fragen etwa mit dieser Ungleichbehandlung kollidierenden Verfassungsrechts beziehen und müsse auf der Grundlage einer strengen Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dabei sei das dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes innewohnende Fördergebot zu berücksichtigen. „Die Ungleichbehandlung muss insoweit zum Schutz eines anderen, mindestens gleichwertigen Verfassungsguts geeignet, erforderlich und angemessen sein.“ In Anbetracht dessen ist die Anbringung von Zeugnisbemerkungen über eine von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende und ansonsten nicht erkennbare Nichtbewertung der Rechtschreibleistung von Legasthenie betroffener Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gerechtfertigt. Die in diesem Verfahren zu beurteilenden Zeugnisbemerkungen verletzen gleichwohl das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot, weil sie nach der seinerzeit geübten Verwaltungspraxis im Bundesland Bayern diese Schülerinnen und Schüler ungerechtfertigt diskriminierten.¹⁹

Die Festlegung der Rechtschreibung als Gegenstand der Abiturprüfung stehe im Einklang mit dem grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot. Dass Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie faktisch nicht mit denselben Erfolgsaussichten an der Prüfung teilnehmen können wie ihre Mitschüler ohne Behinderung, stelle eine mittelbare Benachteiligung dar. Eine solche mittelbare Benachteiligung liege vor, „wenn eine rechtliche Gleichbehandlung typischerweise und nach Art und Umfang vorhersehbar faktische Benachteiligungen wegen einer Behinderung zur Folge hat“. Weil sie wegen ihres durch die Behinderung bedingten Defizits nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage seien, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen, verschlechterten sich ihre Chancen in der Prüfung. Diese faktische Benachteiligung, so führen die Verfassungsrichter aus, treffe die Schüler mit einer Legasthenie nicht nur typischerweise, sondern vollständig und in besonderer Weise. Zwar könnten von der Bewertung der Rechtschreibleistungen auch Schülerinnen und Schüler „mit einer Rechtschreibschwäche ohne Krankheitswert“ nachteilig betroffen sein. Die Nachteile der Legastheniker unterschieden sich hiervon jedoch nicht nur wegen der behinderungsbedingt stärkeren Ausprägung des Rechtschreibdefizits. „Sie sind auch ihrer Art nach verschieden, weil sie von vornherein nicht durch Übung, Fleiß und Förderung

¹⁸ vgl. a.a.O., Randnr. 57

¹⁹ vgl. a.a.O., Randnrn. 58 - 60

vermieden werden können und weil eine Diskrepanz zwischen dem individuellen Intelligenzniveau und den legastheniebedingten unzureichenden Rechtschreibleistungen besteht.“ Diese durch die Behinderung bedingten Nachteile seien unter Berücksichtigung aller zu würdigenden Umstände „für den Normgeber (den Gesetzgeber; Anm. d. Verf.) nach Art und Umfang vorhersehbar“.²⁰ Diese Benachteiligung beruhe auf einer nicht zu beanstandenden rechtlichen Grundlage. Die bayerische Schulaufsicht habe in zulässiger Weise festgelegt, dass die Rechtschreibleistungen jedenfalls in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen Bestandteil der Abiturprüfungen des Jahres 2010 gewesen seien. Das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip verpflichteten die Parlamente auch für den Bereich des Schulwesens, die für die Verwirklichung der Grundrechte grundlegenden Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Ausgehend davon sei die Festlegung der Rechtschreibung als Prüfungsstoff für das Abitur nicht zu beanstanden.²¹

Widerstreitende „Ziele mit Verfassungsrang“

Auch die Berücksichtigung der Rechtschreibleistungen bei der Abiturprüfung diene einem Ziel mit Verfassungsrang, „nämlich die Schulabschlüsse ... so auszugestalten, dass allen Schulabgängern nach Maßgabe ihrer erbrachten schulischen Leistung und ihrer persönlichen Fähigkeiten die gleichen Chancen für den Zugang zu Ausbildung und Beruf eröffnet werden.“²² Das Grundgesetz weise dem Staat die Aufgabe zur Schaffung eines Schulsystems zu, das allen Kindern die Möglichkeit bietet, sich gemäß ihren Fähigkeiten mit gleichen Chancen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten auch in der Gemeinschaft entwickeln zu können. „Damit sollen die Kinder und Jugendlichen zugleich zu einer Teilhabe an Staat und Gesellschaft durch eigenverantwortliche und selbstbestimmte Ausübung ihrer Grundrechte befähigt werden.“ Von besonderer Bedeutung sei hierbei die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch schulische Bildung, um den Schulabgängern eine freie Wahl von Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Dieses Recht sei eine besondere Ausprägung des durch Art. 2 Abs. 1 GG²³ garantierten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Hieraus ergäben sich „spezifische Anforderungen an die Ausgestaltung von Schule“. Zu den Zielen schulischer Bildung gehöre es in diesem Zusammenhang auch, „der ungehinderten Entfaltung des individuell vorhandenen Leistungspotenzials entgegenstehende soziale Nachteile möglichst auszugleichen und vorhandene Begabungen durch ein differenziertes Bildungsangebot zu wecken und zu fördern“. Unverzichtbar

²⁰ vgl. a.a.O., Randnrn. 64 - 67

²¹ vgl. a.a.O., Randnr. 69 f.

²² a.a.O., Randnr. 73

²³ „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

sei daher ein Bildungsangebot, „das den Schülerinnen und Schülern zumindest die Chance eröffnet, sich zu Persönlichkeiten entwickeln zu können, die unabhängig von ihrer sozialen Herkunft in der Lage sind, überhaupt eine Ausbildung oder einen Beruf ergreifen zu können.“ Wenn nun aber der Gesetzgeber dem Abitur die Aufgabe zuweise, die allgemeine Hochschulreife zu dokumentieren, und das hierüber erteilte Zeugnis einen grundsätzlichen Anspruch auf Studienzulassung für alle Fächer vermittele, komme der nach den Vorgaben des Grundgesetzes erforderlichen leistungsgerechten und chancengleichen Ausgestaltung der Prüfung eine besondere Bedeutung zu. Dieser werde er in besonderem Maße gerecht, „wenn alle Prüflinge dieselben schulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter denselben Voraussetzungen nachweisen müssen und die unterschiedliche Qualität der gezeigten Leistungen durch eine differenzierte Notengebung genau erfasst und in allen Abschlusszeugnissen aussagekräftig und vergleichbar dokumentiert wird“. Der Abiturnote werde „auch deshalb eine hohe Aussagekraft für die Beurteilung der Eignung von Bewerbern zugeschrieben, weil sie auf mehrere Beurteilungen gestützt ist, die über einen längeren Zeitraum hinweg in unterschiedlichen Fächern durch verschiedene Beurteiler erfolgt sind.“²⁴

Die Bewertung der Rechtschreibkenntnisse bei der Abiturnote sei auch zur Zielerreichung geeignet, führen die Verfassungsrichter aus und legen im Einzelnen dar, weshalb auch etwa der Einsatz von Korrekturprogrammen keinen vollständigen Ersatz umfassender Beherrschung der Rechtschreibregeln darstellen könne. Auch die Bewertung der Rechtschreibkenntnisse trage daher dazu bei, einen chancengleichen Zugang der Abiturienten zu Ausbildung und Beruf zu ermöglichen.²⁵

Eine von Legasthenie betroffene Schülerinnen und Schüler weniger belastende und gleichzeitig die vorstehend durch das Gericht skizzierten vom Grundgesetz vorgegebenen Ziele nicht verfehlende Möglichkeit als die Einbeziehung der Rechtschreibleistung in die Bewertungsmaßstäbe für die Abiturnote existiere nicht, stellen die Verfassungsrichter im Anschluss an diese Erwägungen fest. Die Rechtschreibung zwar zu unterrichten, aber nicht zu benoten, scheide als „milderes Mittel“ aus, weil sie nicht mehr nach außen dokumentiert würde. Gerade dies werde jedoch zu Recht als notwendig erachtet. Zudem würden die Interessen der anderen Abiturienten an einer ihren tatsächlichen Leistungen entsprechenden Abbildung ihrer Qualifikation beeinträchtigt. Schließlich sei auch zu befürchten, dass Rechtschreibkenntnisse nicht

²⁴ vgl. BVerfG-Urteil vom 22. November 2023 – 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15 –, Randnrn. 74 - 78

²⁵ vgl. a.a.O., Randnrn. 81 - 85

mehr mit dem gleichen Erfolg im Unterricht vermittelt werden könnten, wenn sie nicht mehr nachgewiesen werden müssten.²⁶

Zeugnisbemerkungen sind „verhältnismäßig“...

In der Folge legen die Verfassungsrichter dar, dass die mit der Prüfung der Rechtschreibfähigkeiten im Rahmen der Abiturprüfung verfolgten Ziele gegenüber den mit ihr verbundenen Nachteilen für von Legasthenie betroffene Schülerinnen und Schüler sehr wohl verhältnismäßig sind. Zwar verschlechterten sich durch sie deren Erfolgchancen, was durch die faktische Unmöglichkeit der Herstellung von Chancengleichheit mit den anderen Schülerinnen und Schülern (etwa durch entsprechende Fördermaßnahmen [vgl. unten, S. 13]) noch verstärkt werde. Andererseits trete aber nur sehr selten der Fall ein, dass deswegen die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Abiturprüfung nicht bestehen; dies werde in der Regel gerade dadurch verhindert, dass ein Antrag auf Nichtbewertung dieser Leistungen gestellt wird. Dem stehe „das gewichtige Interesse gegenüber, das Abitur als geeignetes Instrument für einen chancengleichen Übergang der Abiturienten in das Ausbildungs- und Berufswesen auch durch eine Bewertung der Rechtschreibleistungen zu erhalten“. Dies begründen die Verfassungsrichter noch einmal ausführlicher und fügen hinzu, dass zudem „fehlende Rechtschreibkenntnisse die Lesefähigkeit beeinträchtigen und die Fähigkeit zur Rechtschreibung ohnehin allgemein als Indikator für die individuelle Schreib- und Sprachfähigkeit angesehen wird“. Das Abiturzeugnis würde folglich bei einer Nichtberücksichtigung der Rechtschreibkenntnisse als Nachweis der Eignung auch für jedes Hochschulstudium und eine Vielzahl höher qualifizierter Ausbildungsgänge und Berufe „nicht nur geringfügig entwertet“.²⁷

Ausgehend von diesen Überlegungen dienten auch Bemerkungen in den Abiturzeugnissen über die Nichtberücksichtigung von Rechtschreibleistungen dem Ziel, den Schulabgängern einen chancengleichen Zugang zu Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Sei aus dem Zeugnis nicht erkennbar, dass im Einzelfall von den allgemeinen Bewertungsanforderungen abgesehen wurde, würden mit ihm Leistungen bescheinigt, die so nicht erbracht worden seien. Damit werde es „unwahr“. Dadurch werde der chancengleiche Zugang zu Ausbildung und Beruf derjenigen Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt, die diese Leistungen tatsächlich nachweisen mussten, weil der Anschein erweckt werde, alle Absolventinnen und Absolventen hätten sich den gleichen Prüfungsanforderungen unterziehen müssen. „Erst die Zeugnisbemerkung eröffnet in den Fällen, in denen mit Rücksicht auf behinderungsbedingte Leistungsdefizite einzelner Schüler von einer Bewertung prüfungsrelevanter Leistungen

²⁶ vgl. a.a.O., Randnr. 86

²⁷ vgl. a.a.O., Randnrn. 87 - 90

abgesehen wurde, die Möglichkeit, bei der Auswahl von Bewerbern deren unterschiedliche Leistungsfähigkeit auch tatsächlich vergleichen zu können.“²⁸

Im Folgenden gehen die Richter näher auf die Unvermeidbarkeit von Zeugnisbemerkungen im konkreten Fall der von Legasthenie betroffenen Schüler ein. Eine rechtliche Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung sei nur dann zu rechtfertigen, wenn es nicht möglich sei, die Benachteiligung durch auf die jeweilige Behinderung bezogene Fördermaßnahmen oder Assistenzsysteme zu beseitigen. Daher dürften sich auf einer Behinderung beruhende Leitungsdefizite nur insoweit nachteilig auswirken, als sie nicht durch schulische Fördermaßnahmen behoben werden können. Es könnten jedoch nur solche Fördermaßnahmen verlangt werden, deren personeller und sächlicher Aufwand noch vertretbar sei und denen keine schutzwürdigen Belange Dritter entgegenstünden. Hinsichtlich der Prüfungssituation könnten solche Fördermaßnahmen in Anpassungen der Prüfungsbedingungen bestehen, etwa durch die Zulassung spezieller Arbeitsmittel, die Zurverfügungstellung besonderer Räumlichkeiten oder die Ersetzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche oder umgekehrt. Dabei müssten jedoch die für das Prüfungsergebnis Ausschlag gebenden Kenntnisse und Fähigkeiten ebenso nachgewiesen werden wie von den Prüfungsteilnehmern ohne Behinderung.²⁹

Hiervon zu unterscheiden seien Maßnahmen wie die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern oder – wie hier – der Verzicht auf die Bewertung in bestimmten Teilleistungsbereichen. Hierdurch werde den Schülern mit Behinderung keine gleichberechtigte Teilhabe an der Prüfung ermöglicht; vielmehr werde für sie ein eigener sie bevorzugender Prüfungsmaßstab geschaffen, ihr insoweit eingeschränktes Leistungsvermögen schlägt sich – weil behinderungsbedingt – nicht im Zeugnis nieder. Derartige Bevorzugungen sind zwar gemäß den Regelungen des Benachteiligungsverbots erlaubt, jedoch (wie vom BVerfG bereits entschieden) nicht unbedingt geboten (d.h., sie können gewährt werden, es besteht aber kein Anspruch auf ihre Gewährung; Anm. d. Verf.). Sie sind aber in jedem Fall nachrangig gegenüber solchen Maßnahmen, mit denen (echte) Chancengleichheit zwischen Schülern mit und ohne Behinderung hergestellt wird. Das Benachteiligungsverbot soll nämlich in erster Linie Menschen mit Behinderungen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten eröffnen, die ihnen ansonsten verschlossen bzw. verwehrt wären. Daher komme ein Verweis auf andere Entfaltungsmöglichkeiten nur dann in Betracht, wenn die Herstellung gleichberechtigter Teilhabe nur mit einem unverhältnismäßig hohen Auf-

²⁸ vgl. a.a.O., Randnrn. 92 f.

²⁹ vgl. a.a.O., Randnrn. 94 - 97

wand erreicht werden könnte oder ihr schutzwürdige Rechte Dritter entgegenstünden.³⁰

Bemerkungen in einem (Abschluss-)Zeugnis, die – wie hier – auf die Nichtberücksichtigung von Leistungen in Teilbereichen eines Unterrichtsfaches hinweisen, können das Ziel eines leistungsbezogen chancengleichen Zugangs zu Ausbildung und Beruf fördern. Das gilt auch dann, wenn es auf die Abiturdurchschnittsnote ankommt. Sie verändern zwar nicht diese Note, wohl aber deren Aussagekraft, indem eine ansonsten nicht erkennbare Nichtbewertung von Leistungen offengelegt wird. Die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der Abiturzeugnisse werden verbessert. Es sei dann, so die Verfassungsrichter, Aufgabe der Hochschulen, hieraus die für die Zulassung zum Studium notwendigen Schlüsse zu ziehen, soweit dies fachlich ausschlaggebend sein könne. Sie seien insoweit sogar erforderlich: es sei nicht erkennbar, „wie der Verweis auf eine – ansonsten verborgene – Nichtbewertung von Leistungen im Zeugnis durch ein milderes, die Transparenz auf gleich wirksame Weise herstellendes Mittel ersetzt werden könnte.“³¹

Soweit sich die Zeugnisbemerkungen auf eine auf Antrag erfolgte Nichtberücksichtigung von Teilleistungen bezögen, seien sie nicht nur gerechtfertigt, sondern wegen der konkreten Ausgestaltung der Abiturprüfung auch verfassungsrechtlich geboten. Nur durch sie könne auf möglichst schonende Weise Chancengleichheit unter allen Schulabgängern hergestellt werden. Zwar beeinträchtige die mit ihnen verbundene Offenlegung eines durch eine Behinderung bedingten Leistungsdefizits das vom Grundgesetz geschützte Recht auf die Darstellung der eigenen Person, wodurch sich die Erfolgchancen bei Bewerbungen verschlechterten. Andererseits werde ein solcher Antrag regelmäßig nur in der Erwartung gestellt, dass im Hinblick auf das angestrebte Ausbildungsziel der Vorteil des besseren Prüfungsergebnisses die sich ansonsten aus der Zeugnisbemerkung ergebenden Nachteile überwiegt. Das sei etwa dann der Fall, wenn ohne die Nichtberücksichtigung dieses Teilleistungsbereiches die für die Zulassung zu einem bestimmten Studiengang erforderliche Abiturdurchschnittsnote verfehlt worden wäre. Der so entstehende „Gesamtvorteil“ relativiere die mit der Zeugnisbemerkung verbundenen Beeinträchtigungen „nicht unerheblich“, befinden die Verfassungsrichter.³²

Weil ohne die Anbringung von Zeugnisbemerkungen die Aussagekraft der Zeugnisnoten insgesamt beeinträchtigt und die Chancengleichheit aller Schulabgänger nicht mehr gewährleistet wäre³³, sind diese grundsätzlich angemessen, wenn ansonsten

³⁰l. a.a.O., Randnr. 98

³¹ vgl. a.a.O., Randnrn. 100 - 102

³² vgl. a.a.O., Randnrn. 103 - 105

³³ s. hierzu im Einzelnen a.a.O., Randnrn. 106 - 109

eine vom allgemeinen Prüfungsmaßstab abweichende Nichtberücksichtigung von Teilleistungen nicht erkennbar wäre, so die Verfassungsrichter. Das öffentliche Interesse an der Transparenz der Zeugnisse überwiege das entgegenstehende Interesse an der Vermeidung jeglicher Benachteiligungen wegen einer Behinderung. Das gelte allerdings nur dann, wenn sie „erhebliche Abweichungen von den Prüfungsmaßstäben hinreichend umfassend einbezieht.“ Das könne dann nicht der Fall sein, „wenn Maßnahmen zur Berücksichtigung behinderungsbedingter Einschränkungen in einigem Umfang zu Unrecht als solche eingestuft werden, die lediglich eine gleiche Teilhabe an der Prüfung nach Maßgabe der allgemeinen Prüfungsmaßstäbe bewirken.“ Für die entsprechende korrekte Abgrenzung komme es darauf an, „für jede Prüfung genau zu bestimmen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten nach den prüfungsrechtlichen Anforderungen festzustellen sind und in die Notengebung einfließen.“ Eine Zeugnisbemerkung komme daher nicht in Frage, wenn nach entsprechenden Fördermaßnahmen für die behinderten Schüler deren Leistungen in gleicher Weise berücksichtigt wurden wie die der nichtbehinderten. Weitere Voraussetzung für die Angemessenheit sei, dass allein die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern über einen Antrag auf eine Nichtberücksichtigung von Teilleistungen entscheiden könnten. Würde ein entsprechender Zwang ausgeübt, wäre dies ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung. Es gebe „kein legitimes Ziel, das es rechtfertigen könnte, denjenigen Schülern mit einer Behinderung eine Nichtbewertung aufzudrängen, die dies wegen einer mit der Zeugnisbemerkung verbundenen Benachteiligung ablehnen“.³⁴

... aber teilweise unzumutbar

Gegenüber den Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung waren die in diesem Verfahren in Rede stehenden Zeugnisbemerkungen über die Nichtberücksichtigung von Rechtschreibleistungen wegen Legasthenie also nicht nur gerechtfertigt und angemessen, sie waren auch zumutbar. Dieses Kriterium ist jedoch gegenüber zwei anderen Vergleichsgruppen nicht erfüllt: a) gegenüber Schülern mit anderen Behinderungen, bei denen behinderungsbedingt Teilleistungsbereiche nicht bewertet wurden, ohne dass dies in Zeugnisbemerkungen festgehalten worden wäre, und b) gegenüber Schülern, bei denen aufgrund von Ermessensentscheidungen der Lehrkräfte von der Bewertung von Teilleistungen abgesehen wurde, bei denen ebenfalls keine Zeugnisbemerkungen erfolgten. Bei diesen beiden Gruppen bleibt ohne Zeugnisbemerkung ebenfalls nicht erkennbar, dass hinter ihren Noten (teilweise) individuelle Leistungen stehen, die vom allgemeinen Prüfungsmaßstab abweichen. Die Verwaltungspraxis des Landes Bayern sah jedoch im Jahr 2010 Zeugnisbemerkungen aus-

³⁴ Die Erwägungen hierzu im Einzelnen s. a.a.O., Randnr. 109

schließlich bei von Legasthenie betroffenen Schülern vor. Die Verfassungsrichter stellen hierzu fest, dass dies der darin liegenden grundgesetzwidrigen Benachteiligung „erhebliches Gewicht“ gebe. „Für eine solche Diskriminierung der legasthenen Schüler gegenüber den Schülern mit anderen Behinderungen gab es keine Rechtfertigung. Es ist nicht erkennbar, dass hierfür Gründe maßgeblich waren, die aus der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Arten von Behinderung folgen.“ Dagegen spreche schon, dass nach der aktuellen bayerischen Verwaltungsvorschrift „unabhängig von der Behinderungsart in allen Fällen einer Nichtbewertung Zeugnisbemerkungen anzubringen sind“. Würden nur die Zeugnisse von Legasthenie betroffener Schüler mit diesen Bemerkungen versehen, entstünde „der – falsche – Eindruck, es sei notwendig, gerade auf das Vorliegen eines Rechtschreibdefizits hinzuweisen, weil dadurch die Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf stärker als bei allen anderen behinderungsbedingten Defiziten eingeschränkt wird. Das Gewicht der Benachteiligung wird noch dadurch verstärkt, dass aus einem Rechtschreibdefizit verbreitet jedenfalls auf eine unzureichende Schreib- und Sprachkompetenz geschlossen wird...“³⁵

Einen anderen Maßstab legen die Verfassungsrichter an, wenn es um das Verhältnis zu den Zeugnissen der Schüler geht, bei denen im Wege des Ermessens von Lehrkräften auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen verzichtet wurde. Hier mussten – dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zufolge – die Rechtschreibleistungen auch bei den Mitschülern nicht generell bewertet werden. Dass dennoch nur auf den Zeugnissen von Legasthenie betroffener Schüler auf die Nichtbewertung hingewiesen wurde, bedeutete für die Verfassungsrichter eine für diese unzumutbare Benachteiligung.³⁶

Im Einklang mit der Behindertenrechts-Konvention

Auch mit den Regelungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) stünden die in dieser Entscheidung entwickelten Regeln für die Anbringung von Zeugnisbemerkungen im Einklang, befinden die Verfassungsrichter weiter. Eine Nichtbewertung von Leistungen im Rahmen von Prüfungen zur Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung sei im Rahmen von deren Bestimmungen als so genannte „positive Maßnahme“ den Unterzeichnerstaaten zwar erlaubt; sie seien hierzu jedoch nicht verpflichtet. Daher könne ein Vermerk über eine solche Maßnahme nicht im Konflikt mit völkerrechtlichen Bestimmungen stehen.³⁷ Abschließend entkräften sie das von den Beschwerdeführern angeführte Argument,

³⁵ vgl. im Einzelnen a.a.O., Randnrn. 112 – 115

³⁶ vgl. a.a.O., Randnr. 117

³⁷ vgl. a.a.O., Randnrn. 118 f.

durch die Anbringung von Zeugnisbemerkungen über die Nichtbewertung ihrer Rechtschreibleistungen in ihrem Abiturzeugnis werde das Gebot der Chancengleichheit verletzt. Ein möglicherweise aus dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung folgendes Gebot, unterschiedliche Bedingungen bei Schulabschlussprüfungen für Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bereitzustellen, um gleiche Chancen für die behinderten Schülerinnen und Schüler herzustellen, könne nicht auf eine Ergebnisgleichheit bei nicht überwindbaren Leistungsdefiziten abzielen. Vielmehr sei es gerade das Ziel leistungsorientierter Schulabschlüsse, das unterschiedliche Leistungsvermögen jedes Einzelnen festzustellen, um so einen den jeweiligen Leistungen entsprechenden chancengleichen Zugang zu Ausbildung und Beruf zu ermöglichen.³⁸

Düsseldorf, den 3. Juni 2024

³⁸ vgl. a.a.O., Randnrn. 120 f.